

**INFORMATION ZUR
ERLANGUNG EINES KOSTENZUSCHUSSES
zur Weiterbildung zur familienpädagogischen Pflegeperson im Rahmen der
„Präventivhilfen“ nach dem StKJHG**

Stand: Jänner 2018

Sie haben sich als geeignete Pflegeperson entschlossen, ein Pflegekind in besonders prekären Situationen, zeitlich begrenzt im Rahmen eines Pflegeverhältnisses in voller Erziehung zu betreuen und deshalb an der Weiterbildung zur familienpädagogischen Pflegeperson teilzunehmen. Dafür besteht die Möglichkeit einen Kostenzuschuss bei Ihrer zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz, Amt für Jugend und Familie, zu beantragen.

1. Folgende Voraussetzungen müssen dazu vorliegen:

- schriftliche Antragstellung auf Gewährung eines Kostenzuschusses bei der *zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz*,
- die Hilfe muss durch eine gemäß § 7 StKJHG geeignete private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung erbracht werden,
- die prinzipielle Eignung als Pflegeperson,
- die schriftliche Zustimmung des Kinder- und Jugendhilfeträgers,
- mind. 3-jährige Erziehungserfahrung mit einem leiblichen Kind oder einschlägige Berufserfahrung von mind. 1 Jahr im Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe im Ausmaß einer Vollbeschäftigung.

2. Sind die obgenannten Voraussetzungen gegeben, kann einmalig ein Kostenzuschuss in Höhe einer 100%igen Kostenübernahme der Gesamtkosten von dzt. € 899,24 gewährt werden.

3. Über die Zuerkennung eines Kostenzuschusses entscheidet die Bezirkshauptmannschaft/ Stadt Graz mittels Leistungszusage.

Ein Rechtsanspruch auf Kostenzuschuss besteht **nicht**, demnach ist auch kein Rechtsmittel zulässig.